

D. Vertrag über Entwicklung und Implementierung des Backend Systems für eine Mobile Anwendung

Zwischen

der

Hochschule der Bayerischen Wirtschaft gGmbH

INVITE Projekt APOLLO

Konrad-Zuse-Platz 8

81829 München

vertreten durch

die Geschäftsführerin Dr. Evelyn Ehrenberger

– im Folgenden: „Kunde“ –

und

.....

.....

Vertreten durch, (Funktion)

im Folgenden: „Agentur“ –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Entwicklung und Implementierung des Backend Systems für eine mobile Anwendung gemäß Leistungsbeschreibung.

(2) Als Vertragsbestandteile des Vertrags gelten in folgender Reihenfolge:

- die Bestimmungen dieses Vertrags

- das Aufforderungsschreiben zur Abgabe eines Angebots vom 16.08.2023 insbesondere mit der dort enthaltenen Leistungsbeschreibung.
- das Angebot des Auftragnehmers vom 16.08.2023 auf der Grundlage der Vergabeunterlagen
- die Allgemeinen Bestimmungen für Leistungen (VOL/B).

(3) Ergänzend zu den Regelungen dieses Vertrages finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

§ 2 Mitwirkungspflichten

Der Kunde hat den Erfolg des Projekts in jeder Phase durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird insbesondere der Agentur die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts notwendigen Informationen und Daten zur Verfügung stellen.

§ 3 Projektleitung

(1) Die Parteien benennen zum Projektstart je einen Ansprechpartner („Projektleiter“) und einen Stellvertreter als feste Bezugspersonen für alle das Projekt betreffende Angelegenheiten. Sie sind in die Lage zu versetzen, alle das Projekt betreffenden Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder zeitnah herbeizuführen.

(2) Bevor eine Vertragspartei den Projektleiter oder seinen Stellvertreter austauscht, wird sie das Einverständnis der anderen Partei einholen, dass diese nur versagen darf, wenn sachliche Gründe gegen die Person des Nachfolgers sprechen.

(3) Die Projektleiter oder ihre Stellvertreter besprechen regelmäßig, mindestens jedoch alle 4 Wochen, den Projektfortschritt, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Projektzeitplans und der festgelegten Anforderungen an das Projekt.

§ 4 Informationsrecht und Reporting

(1) Der Kunde hat jederzeit das Recht, sich über den Projektfortschritt zu informieren. Zu diesem Zwecke wird die Agentur dem Kunden auf Anforderung die erforderlichen Informationen übersenden oder in den eigenen Räumlichkeiten zu üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme vorhalten.

(2) Die Agentur wird den Kunden darüber hinaus regelmäßig und mindestens monatlich über den Stand des Projekts, insbesondere die Einhaltung der Anforderungen der Leistungsbeschreibung und des Zeitplans, Bericht erstatten („Performance-Reports“). Benutzt die Agentur Projektierungstools, wird sie dem Kunden Lesezugriff auf diese verschaffen.

§ 5 Leistungen der Agentur

(1) Maßgeblich für die Definition des Leistungsumfangs der von der Agentur zu erstellenden Leistungspakete ist die Leistungsbeschreibung.

(2) Die Agentur kennt die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Vorstellungen des Kunden und hat diese auf Vollständigkeit, Eignung, Eindeutigkeit, Realisierbarkeit und Widerspruchsfreiheit

geprüft. Sollte die Agentur erkennen, dass die enthaltenen Vorgaben nicht die zur Erstellung erforderlichen Qualitäten haben, so wird die Agentur den Kunden unverzüglich darauf hinweisen und einen schriftlichen Vorschlag für eine geeignete Ergänzung und/oder Anpassung unterbreiten. Der Änderungsvorschlag muss die dadurch verursachten eventuellen zusätzlichen Kosten und die eventuell notwendige Anpassung des terminlichen Ablaufs spezifizieren. Der Kunde wird zu diesem Änderungsvorschlag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang verbindlich Stellung nehmen.

(3) Nach Abnahme der Leistungsbeschreibung und des Konzeptes wird die Agentur nach Maßgabe des vom Kunden abgenommenen Konzeptes sowie der Leistungsbeschreibung, deren Inhalte nach Abnahme durch den Kunden Teil der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen werden, die Leistungspakete erbracht.

(4) Die Agentur hat die Leistungen fachmännisch nach dem aktuellen Stand der Technik in einem gehobenen Ausführungsstandard, der über einem Ausführungsstandard der mittlern Art und Güte liegt, zu erbringen.

(5) Der Kunde ist bis zur Abnahme des Produktes jederzeit berechtigt, Änderungen des Leistungsumfanges zu verlangen. Die Agentur wird dem Kunden innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungswunsches eine Aufstellung der dadurch verursachten Mehrkosten und eine eventuell notwendige Änderung des terminlichen Ablaufs übergeben. Sollte die verlangte Änderung maßgebliche Abweichungen von der abgenommenen Leistungsbeschreibung bzw. vom Konzept beinhalten, so verlängern die Vertragsparteien die Fristen des vereinbarten Zeit- und Arbeitsplans einvernehmlich um einen angemessenen Zeitraum. Übergibt die Agentur die vorstehend genannte Aufstellung dem Kunden nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums, so ist der Kunde berechtigt, der Agentur hierfür eine Frist von weiteren 5 Arbeitstagen zu setzen, nach deren Ablauf die Agentur die verlangten Änderungen ohne zusätzliche Vergütung und ohne Änderungen des Zeit- und Arbeitsplans ausführen wird. Die Agentur kann hierfür ein Reserve- oder Risikobudget veranschlagen, dass jedoch nicht über die Gesamthöhe des Projektbudgets liegen darf.

(6) Die Agentur wird dem Kunden die gemäß dem vereinbarten Zeit- und Arbeitsplan fertig gestellte Leistungspakete zum vereinbarten Termin in digitaler Form übergeben, jedoch spätestens bis 15 August 2024. Der Zugriff auf die von der Agentur erstellten Leistungspakete, sind für sich funktional und entsprechen den Qualitätsanforderungen.

(7) Mit der Fertigstellung und Übergabe ist dem Kunden

a) der Quellcode der Leistungspakete via Github.

b) die Dokumentation der Leistungspakete und unterschiedlichen User Frontendlösungen zu übergeben.

(8) Die in Abs. 7 genannten Leistungsgegenstände müssen in einem Zustand übergeben werden, der fachkundigen Dritten die Fehlerbeseitigung und Weiterentwicklung der Leistungspakete ermöglicht.

§ 6 Leistungen des Kunden

(1) Der Kunde stellt der Agentur eigenverantwortlich die zur Erstellung der Leistungspakete erforderlichen Inhalte zur Verfügung. Die Agentur ist nicht verpflichtet, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte zu überprüfen, insbesondere nicht im Hinblick darauf, ob sie geeignet sind, den mit der Erstellung der Leistungspakete verfolgten Zweck zu erreichen.

(2) Zu den vom Kunden bereitzustellenden Inhalten gehören insbesondere alle nach dem Wunsch des Kunden zu verwendenden Texte, Photographien, Grafiken, und Beschreibungen.

(3) Die in Abs. 1 und 2 umschriebenen Daten werden der Agentur in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

§ 7 Abnahme

(1) Nach vollständiger Übergabe und Testung der gemäß dem vereinbarten Zeit- und Arbeitsplan von der Agentur fertig gestellten Leistungspakete wird eine zweiwöchige Testphase vereinbart. Diese beginnt mit der Publikation oder Veröffentlichung der Leistungspakete. Der Prozess der Veröffentlichung bedarf eventueller Änderungsschleifen und entsprechender Unterstützung durch die Agentur. Die Testphase ermöglicht dem Kunden eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Leistungspakete und ihrer Übereinstimmung mit den Spezifikationen der Leistungsbeschreibung und auf etwaige sonstige Mängel hin.

(2) Der Kunde wird der Agentur während der Veröffentlichung und Testphase auftretende Fehler in den Leistungspaketen schriftlich anzeigen. Die Agentur steht dem Kunden auch während der Veröffentlichungs- und Testphase zur Verfügung, um angezeigte Mängel im Backendsystem unverzüglich zu untersuchen und zu beheben.

(3) Sollten noch während der Testphase Fehler bei den Leistungspaketen auftreten und zeigt der Kunde diese Fehler der Agentur schriftlich an, so verlängert sich die Testphase bis zur Behebung des Fehlers und um eine sich daran anschließende angemessene Prüfungsfrist.

(4) Treten während der Testphase auch während eines Lastbetriebes, keine wesentlichen Fehler auf oder werden der Agentur keine wesentlichen Fehler schriftlich angezeigt, so wird der Kunde eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die fertig gestellten Leistungspakete in vertragsgemäßem Zustand zur Verfügung gestellt worden sind (Abnahme).

§ 8 Rechte an Arbeitsergebnissen und Namensnennung

(1) Die Agentur räumt dem Kunden das ausschließliche und unbeschränkte Recht ein, die von der Agentur für den Kunden erstellte Leistungspakete einschließlich der dazu gehörenden Unterlagen, Skizzen, Entwürfe, Dokumentation sowie Quellcodes -im Folgenden Arbeitsergebnisse- in sämtlichen bei Vertragsschluss bekannten und unbekanntem Nutzungsarten zu nutzen und zu verwerten, insbesondere diese in allen Medien zu vervielfältigen und zu verbreiten. Diese Rechtengewährung umfasst sämtliche urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen ab deren jeweiliger Entstehung, insbesondere auch sämtliche Rechte an der von der Agentur geschaffenen Benutzeroberfläche („look and feel bzw. individuell für Website oder mobile Anwendung gestaltete Rechte), das Online- und Internet-Recht sowie das Recht zur Verfügungstellung auf Abruf („on demand“-Recht) bzw. individuell für das Backendsystem gestaltete Rechte.

(2) Der Kunde wird den Hersteller der Leistungspakete bei deren Einsatz kennzeichnen.

§ 9 Vergütung und Zahlungsmodalitäten

(1) Die Parteien vereinbaren eine Pauschalvergütung von maximal EUR 250.000 € inkl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe für die Entwicklung, Erstellung und Implementierung der Leistungspakete, sowie für die übrigen vertragsgegenständlichen Leistungen.

(2) Mit dieser Pauschalvergütung ist auch die Einräumung der Rechte am Backendsystem für die mobile Anwendung gemäß § 8 dieses Vertrages vollständig abgegolten.

(3) Einen etwaigen Mehraufwand trägt der Kunde nur in Fällen des § 5 Abs. 5 und nur nach vorheriger schriftlicher Autorisierung durch den Kunden.

(4) Der in Abs. 1 vereinbarte Gesamtpreis wird nach Leistungsaufwand monatlich in Rechnung gestellt.

(5) Zahlungen für erbrachte Leistungen leistet der Kunde innerhalb von 14 Werktagen nach Rechnungsstellung.

§ 10 Gewährleistung

(1) Die Agentur leistet dafür Gewähr, dass die Leistungspakete vertragsgemäß erstellt ist und keine Mängel aufweist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

(2) Die Agentur erbringt die Gewährleistung durch Nachbesserung oder Lieferung eines fehlerfreien Programmstandes oder einer fehlerfreien Dokumentation. Gelingt die Beseitigung eines angezeigten Mangels innerhalb angemessener Frist nicht, so kann der Kunde die Rechte gemäß §§ 634, 635 BGB geltend machen oder nach fruchtlosem Ablauf einer der Agentur zur Mängelbeseitigung schriftlich gesetzten angemessenen Frist die Mängelbeseitigung auf Kosten der Agentur ausführen oder ausführen lassen.

§ 11 Haftung

(1) Die Parteien haften einander im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit ihrerseits oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Die eine Partei haftet der anderen unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrerseits oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(3) Die Agentur haftet für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch sie oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§12 Subunternehmer

Die Einschaltung Dritter (Subunternehmer) durch die Agentur zur Leistungserbringung bedarf der vorherigen Benennung des jeweiligen Subunternehmers sowie der Zustimmung des Kunden in Textform. Die Agentur haftet für Handlungen der Subunternehmer wie für eigene Handlungen.

§ 13 Rechte Dritter

(1) Die Agentur steht dafür ein, dass der Ausübung der dem Kunden durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte keine Rechte Dritter entgegenstehen. Soweit die Agentur für die Erstellung der Leistungspakete von Dritten entwickelte Basistechnologie oder Software benutzt, sichert die Agentur zu, über die dafür erforderlichen Bearbeitungsrechte zu verfügen und zur Einräumung der in § 8 genannten Rechte an den Arbeitsergebnissen und der von der Agentur im Übrigen für die Erstellung der Leistungspakete benutzten Software berechtigt zu sein.

(2) Für den Fall, dass ein Dritter dem Kunden gegenüber Rechtegeltend macht, die den Kunden in der vertragsgemäßen Nutzung des Backendsystems oder mobilen Anwendung behindern, wird der Kunde die Agentur unverzüglich schriftlich über diese Ansprüche informieren. Die Agentur wird den Kunden bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen, ihn auf erste Anforderung von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen des Dritten freistellen und ihm jeglichen Schaden, der dem Kunden wegen des Rechts des Dritten entsteht, einschließlich etwaiger dem Kunden für die Rechtsverteidigung anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten ersetzen.

§ 14 Geheimhaltung

(1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle der jeweils anderen Partei zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen über Geschäftsvorgänge der betroffenen anderen Partei, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich Druckunterlagen, Layouts, Storyboards, Zahlenmaterial, Zeichnungen, Tonbänder, Bilder, Videos, DVDs, CD-ROMs, interaktive Produkte und solche anderen Daten, die Filme und/oder Hörspiele und/oder sonstige urheberrechtlich geschützte Materialien des Kunden oder mit dem Kunden verbundener Unternehmen enthalten.

(2) Beide Parteien verpflichten sich, über die jeweils andere Partei betreffende vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren und diese nur für die Durchführung dieses Vertrages und den damit verfolgten Zweck zu verwenden. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von 24 Monaten fort.

(3) Beide Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten, und/oder Dritten (bspw. Lieferanten, Grafiker, Repro-Anstalten, Druckereien, Filmproduzenten, Tonstudios etc.), die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen. Auch diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von 24 Monaten fort.

(4) Die Geheimhaltungspflicht nach Abs. 2 gilt nicht für Informationen,

a) die der jeweils anderen Partei bei Abschluss des Vertrags bereits bekannt waren,

b) die zum Zeitpunkt der Weitergabe durch die Agentur bereits veröffentlicht waren, ohne dass dies von einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die jeweils andere Partei herrührt,

c) die die jeweils andere Partei ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat,

d) die die jeweils andere Partei rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat, sofern die Weitergabe und Verwertung dieser Vertraulichen Informationen weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzen,

e) die die jeweils andere Partei selbst ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen des Kunden entwickelt hat,

f) die aufgrund gesetzlicher Auskunfts-, Unterrichts- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen. Soweit zulässig, wird die hierzu verpflichtete Partei die jeweils andere Partei hiervon so früh wie möglich benachrichtigen und sie bestmöglich dabei unterstützen, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.

(5) Werden der Agentur vertrauliche Informationen von dritter Seite bekannt gemacht, hat sie dem Kunden hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 15 Qualitätssicherung

Die Agentur unterhält ein Qualitätssicherungssystem. Der Kunde kann jederzeit verlangen, bei der Agentur die internen Unterlagen zur Qualitätssicherung der vertragsgegenständlichen Software einzusehen.

§ 16 Kündigung

(1) Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Abnahme des Konzeptes gemäß der Leistungsbeschreibung scheitert oder wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgelehnt wird.

(3) Kündigt eine der Vertragsparteien diesen Vertrag außerordentlich nach Absatz 1, so entfällt jegliche Zahlungspflicht des Kunden an die Agentur; bereits in Rechnung gestellte Leistungen werden anteilig bis zum Zeitpunkt der Kündigung abgerechnet. Die Agentur ist zur Rückzahlung der bereits durch den Kunden gezahlten Beträge verpflichtet, soweit die bis zum Zeitpunkt der Kündigung von der Agentur erbrachten Leistungen zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck nicht verwertbar sind.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.

(2) Die Agentur darf, die ihr aus diesem Vertrag zustehenden Rechte ohne vorherige schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

(4) Die Agentur ist verpflichtet, dem Kunden ihre aktuelle Anschrift bei jeder Änderung mittels eingeschriebenen Briefs schriftlich mitzuteilen. Für Mitteilungspflichten des Kunden nach diesem Vertrag und nach dem Urheberrechtsgesetz gilt die im Vertragsrubrum genannte Anschrift der Agentur bzw. die jeweils zuletzt per eingeschriebenen Brief mitgeteilte Anschrift der Agentur.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist München. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

München, den

Dr. Evelyn Ehrenberger

Geschäftsführerin, HDBW